



Luxemburg
ENER.D.1/AS/cm Ares(2021)1104743

Betreff: Ihre an Präsidentin von der Leyen gerichtete Petition „In Zukunft ohne Euratom“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre an die Präsidentin der Europäischen Kommission gerichteten Schreiben, in denen Sie eine Zukunft ohne Euratom fordern.

Ich wurde gebeten, Ihnen im Namen von Präsidentin von der Leyen zu antworten.

Das Ziel des Euratom-Vertrags sowie der mit ihm geschaffenen Europäischen Atomgemeinschaft bestand anfangs darin, die Entwicklung der Kernenergie in dem zum damaligen Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Kontext zu fördern.

Heute konzentrieren sich die Tätigkeiten im Rahmen von Euratom insbesondere auf die Verbesserung der nuklearen Sicherheit und die sichere Entsorgung von Nuklearabfällen und abgebrannten Brennelementen, was durch Forschung auf den einschlägigen Gebieten unterstützt wird; weitere Schwerpunkte sind die Gewährleistung einer sicheren Versorgung der EU mit medizinischen Radioisotopen und die vollständige Umsetzung nuklearer Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen. Zudem unterstützt Euratom die sichere Entwicklung der Fusionsenergie und die damit verbundene Forschung.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Euratom-Vertrag und die davon abgeleiteten Rechtsvorschriften in den Bereichen nukleare Sicherheit, Abfallentsorgung und Strahlenschutz weltweit den fortschrittlichsten regionalen Rechtsrahmen darstellen. Zudem sehen sie weltweit einzigartige ausschließliche Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse auf dem Gebiet der nuklearen Sicherungsmaßnahmen vor.

Dieser Rechtsrahmen wurde im Lauf der Zeit weiterentwickelt, wobei auch Ereignisse wie kerntechnische Unfälle berücksichtigt wurden, und er ist angesichts der Nutzung der Kernenergie und der damit verbundenen Technik durch die Mitgliedstaaten weiterhin unverzichtbar. Der Euratom-Vertrag bildet nach wie vor einen entscheidenden Rahmen, der allen Mitgliedstaaten zugutekommt.

Während die Entscheidung über die Nutzung der Kernenergie Sache der Mitgliedstaaten ist, besteht die Aufgabe der Europäischen Kommission darin, im Interesse aller Mitgliedstaaten und der Bevölkerung einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der die Einhaltung höchster Standards für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nichtverbreitung von Kernwaffen gewährleistet. Derzeit bildet der Euratom-Vertrag diesen Rechtsrahmen und ergänzt somit in diesem Bereich den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er betrifft den gesamten Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen und umfasst drei Aspekte: die Sicherheit kerntechnischer Anlagen, die sichere Entsorgung von Nuklearabfällen und die Stilllegung von Anlagen nach dem Betriebsende. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung radiologischer Risiken für die Arbeitskräfte, die Bevölkerung insgesamt und die Umwelt.

Hinsichtlich einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle, die für die Europäische Kommission oberste Priorität hat, möchte ich hervorheben, dass im Mittelpunkt der Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle¹ die Vermeidung unangemessener Belastungen für künftige Generationen steht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete innerstaatliche Vorkehrungen für ein hohes Sicherheitsniveau bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu treffen.

Darüber hinaus sprechen Sie eine möglicherweise unzureichende Haftpflicht bei Nuklearunfällen an. Für diesen Bereich gelten derzeit die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Dieser Aspekt des Nuklearrechts wird bisher nicht durch den Euratom-Vertrag geregelt, wenngleich Artikel 98 Euratom-Vertrag vorsieht, dass der Abschluss von Versicherungsverträgen zur Deckung kerntechnischer Risiken erleichtert werden muss. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird dieser Bereich rechtlich im Wesentlichen auf drei Arten geregelt:

- 13 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des im Rahmen der OECD entwickelten Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und zehn von ihnen sind zudem Vertragsparteien des Brüsseler Übereinkommens, das das Pariser Übereinkommen ergänzt;
- elf EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, das im Rahmen der IAEO entwickelt wurde, und drei von ihnen sind zudem Vertragsparteien des überarbeiteten Protokolls zu diesem Übereinkommen;
- fünf EU-Mitgliedstaaten (die die Kernenergie nicht nutzen) sind keine Vertragsparteien eines internationalen Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie.

Die vorstehend genannten Vorschriften sind somit zwar nicht in allen EU-Mitgliedstaaten identisch, doch sie alle sind verbindlich und transparent und gelten für alle mit Kernkraftwerken verbundenen Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

¹ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0070>.

Schließlich freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass am 10. März 2021 die Konferenz zur Zukunft Europas² eingeleitet wurde. Die Konferenz soll zu einer europaweiten Debatte anregen, bei der Bürgerinnen und Bürger sowie die Zivilgesellschaft eine führende Rolle spielen und deren Ergebnisse bei der künftigen Gestaltung politischer Maßnahmen in Europa berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronische Unterschrift
Massimo Garribba

² https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/conference-future-europe_de#latest